

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. April 1953

13/J

Anfrage

der Abg. Polcár, Dr. Gorbach, Rainier, Mitterndorfer und Genossen
 an den Bundesminister für Inneres,
 betreffend die Tätigkeit des Vereines "Kultur-Vereinigung der Polizeibediensteten".

-.-.-

Im Rahmen der Bundespolizeidirektion Wien besteht ein Verein, der sich "Kultur-Vereinigung der Polizeibediensteten" nennt. Dieser Verein steht unter kommunistischer Führung.

Es besteht begründeter Anlass zur Annahme, dass diese Vereinigung nur den einen Zweck hat, innerhalb der Polizeidirektion eine kommunistische Zentrale zu unterhalten. Die Gefahren einer solchen Möglichkeit sind nicht von der Hand zu weisen.

Diese Kulturvereinigung gibt seit kurzem eine eigene Zeitschrift unter dem Titel "Kultur und Polizei" heraus. Wie bekannt wurde, sollen alle Arbeiten für die Herausgabe und Redaktion dieser Zeitschrift in den Räumen der Bundespolizeidirektion Wien II., Aspernbrückengasse 2, erfolgen. Angeblich ist die Herausgabe einer Zeitung in den Statuten des erwähnten Vereines nicht vorgesehen.

Die Mitgliedszahl dieser kommunistischen Organisation soll nicht unbeträchtlich sein. Dies ist darauf zurückzuführen, dass diese Organisation zweifellos über Unterstützung von besonderer Seite verfügt, da es ihr auch möglich ist, ein eigenes Erholungsheim in Wien XXIV., Gaaden, zu führen. Der Verein stellt eine eminente Gefahr für den Wiener Polizei Apparat dar.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister für Inneres bereit:

- 1.) eine unverzügliche Überprüfung herbeizuführen, um festzustellen, ob der erwähnte Verein seinen statutenmässigen Wirkungsbereich überschritten hat, und - falls dies zutrifft - mit der Auflösung dieses Vereines vorzugehen,
- 2.) eine strenge Untersuchung durchzuführen, ob tatsächlich Diensträume der Bundespolizeidirektion für die Herausgabe der obgenannten Zeitschrift Verwendung fanden, und
- 3.) alles Notwendige zu veranlassen, um die subversive Tätigkeit des erwähnten Vereines zu unterbinden.

-.-.-.-